

7. führt auf Anfrage des für die öffentlichen Unternehmen zuständigen Ministers einen jährlichen Audit über die Ausführung des in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen erwähnten Beförderungsvertrags durch,

8. erstellt auf Anfrage des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Regulierung des Eisenbahnverkehrs gehört, einen jährlichen Audit über die vom Infrastrukturbetreiber benutzte Registrierungsmethode von Störungen, wie in Artikel 31/2 des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 2004 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität und das Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur erwähnt,

9. kontrolliert die Einhaltung der in Artikel 10 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen erwähnten Regeln der Nichtdiskriminierung,

10. prüft, ob die Ausübung der in Artikel 156*quater* § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten immerwährenden Dienstbarkeit das in Artikel 9/1 des Eisenbahngesetzbuches erwähnte Zugangsrecht nicht beeinträchtigt."

**Art. 3** - In Artikel 62 des Eisenbahngesetzbuches wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - In Ausführung seines administrativen Streitbeilegungsauftrags trifft das Kontrollorgan:

1. im Streitfall auf Ersuchen des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur oder eines Antragstellers unbeschadet der bestehenden Rechtsmittel binnen zehn Werktagen eine Entscheidung über die Zuweisung von Fahrwegkapazität,

2. im Streitfall auf Ersuchen des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur oder des Eisenbahnunternehmens binnen dreißig Werktagen eine Entscheidung über die Ausführung des in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen erwähnten Beförderungsvertrags.

Der König legt die Modalitäten für diese Streitbeilegung fest."

**Art. 4** - In Artikel 62 des Eisenbahngesetzbuches wird § 5 Absatz 1 durch Nummern 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. der in Artikel 9/1 erwähnten Bestimmungen in Sachen Zugang zu den Serviceeinrichtungen,

6. der Ausübung der in Artikel 156*quater* § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten immerwährenden Dienstbarkeit."

**Art. 5** - In Artikel 63 des Eisenbahngesetzbuches wird § 3 wie folgt ersetzt:

"§ 3 - In Ausführung seines Kontrollauftrags und seines administrativen Beschwerdebehandlungsauftrags ergreift das Kontrollorgan in Übereinstimmung mit den Artikeln 64 und 65 alle notwendigen Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und administrative Geldbußen einbegriffen, um den Verstößen gegen die Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die Kapazitätszuweisung, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Bestimmungen für den Zugang zum Netz und insbesondere für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen in Übereinstimmung mit Artikel 9/1 ein Ende zu setzen."

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Art. 7** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Regulierung des Eisenbahnverkehrs gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10864]

**21 DECEMBRE 2013.** — Arrêté royal modifiant le Code ferroviaire, en ce qui concerne l'accès au trafic control et aux cabines de signalisation du gestionnaire de l'infrastructure. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 décembre 2013 modifiant le Code ferroviaire, en ce qui concerne l'accès au trafic control et aux cabines de signalisation du gestionnaire de l'infrastructure (*Moniteur belge* du 22 janvier 2014), confirmé par la loi du 24 avril 2014 (*Moniteur belge* du 27 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10864]

**21 DECEMBER 2013.** — Koninklijk besluit tot wijziging van de Spoorcodex, voor wat betreft de toegang tot traffic control en tot seinposten van de infrastructuurbeheerder. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 december 2013 tot wijziging van de Spoorcodex, voor wat betreft de toegang tot traffic control en tot seinposten van de infrastructuurbeheerder (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2014), bekrachtigd bij de wet van 24 april 2014 (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10864]

**21. DEZEMBER 2013** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was den Zugang zum "Traffic Control" und zu den Signalposten des Infrastrukturbetreibers betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was den Zugang zum "Traffic Control" und zu den Signalposten des Infrastrukturbetreibers betrifft, bestätigt durch das Gesetz vom 24. April 2014.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**21. DEZEMBER 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Eisenbahngesetzbuches, was den Zugang zum "Traffic Control" und zu den Signalposten des Infrastrukturbetreibers betrifft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Reform der belgischen Eisenbahnen, des Artikels 10 Nr. 3;

Aufgrund des Eisenbahngesetzbuches;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. November 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 29. November 2013;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Notwendigkeit, so schnell wie möglich die Reform umzusetzen, deren erster Teil bereits Gegenstand des Königlichen Erlasses vom 7. November 2013 zur Reform der Strukturen der NGBE-Holding, von Infrabel und der NGBE (1) ist, insofern (i) der mit dem heutigen Übergangszeitraum verbundenen Unsicherheit für das Personal, die Kunden und die anderen beteiligten Parteien durch einen kurzfristigen Übergang zu der neuen Struktur dringend ein Ende gesetzt werden muss, (ii) die Qualität der öffentlichen Dienstleistung und die Pünktlichkeit durch die dank der neuen Struktur ermöglichten erforderlichen Maßnahmen dringend zu verbessern sind, (iii) im Interesse der Kontinuität des öffentlichen Dienstes und der Staatskasse die Verschuldung der NGBE-Gruppe dringend in den Griff zu bekommen ist und (iv) die neue Struktur aus Buchhaltungsgründen vorzugsweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft treten sollte, was im Endeffekt voraussetzt, dass die neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft tritt; damit diese neue Struktur am 1. Januar 2014 in Kraft treten kann, müssen vorher die Regeln festgelegt werden, die den Eisenbahnunternehmen auf nichtdiskriminierende Weise erlauben, im "Traffic Control" und in den Signalposten des Infrastrukturbetreibers anwesend zu sein, und die den Mechanismus bestimmen, durch den der Infrastrukturbetreiber auf nichtdiskriminierende Weise die von den Eisenbahnunternehmen festgelegten Prioritäten in Bezug auf ihre eigenen Züge ausführt, außer aus Gründen der Betriebssicherheit oder im Fall eines Konflikts mit den von den öffentlichen Behörden festgelegten Prioritäten;

Aufgrund des Gutachtens 54.711/4 des Staatsrates vom 11. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Titel 3 Kapitel 3 des Eisenbahngesetzbuches wird ein Abschnitt 3/1 mit der Überschrift "Zugang zum "Traffic Control" und zu den Signalposten" eingefügt.

**Art. 2** - In denselben Abschnitt 3/1 wird ein Artikel 25/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/1 - § 1 - Die Eisenbahnunternehmen haben Zugang zum "Traffic Control".

Die Eisenbahnunternehmen haben auch Zugang zu den Signalposten des Infrastrukturbetreibers von Brügge, Gent, Brüssel, Antwerpen, Hasselt, Lüttich, Namur, Charleroi, Mons und Libramont, um dem Infrastrukturbetreiber bei Störungen eine Prioritätsreihenfolge in Bezug auf ihre eigenen Züge vorzuschlagen, sofern dieser Vorschlag keinesfalls die Ausübung der grundlegenden Funktionen in Bezug auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität mitbestimmt.

Wenn ein Eisenbahnunternehmen Zugang zu anderen als den im vorangehenden Absatz erwähnten Signalposten erhalten möchte, wird der Zugang nach einer Machbarkeitsstudie gewährt, die der Infrastrukturbetreiber im Einzelfall durchführt.

§ 2 - Um die in § 1 erwähnten Vorrechte auszuüben:

1. darf jedes Eisenbahnunternehmen über einen Vertreter im "Traffic Control" und über einen Vertreter in jedem in § 1 erwähnten Signalposten verfügen,

2. erfüllen die Vertreter der Eisenbahnunternehmen die Anforderungen, die bestimmt sind in Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der auf das Sicherheitspersonal anwendbaren Anforderungen für die "Sicherheitsfunktion des Stellwerksmeisters und Frachtführers" oder die "Funktion des Vertreters des Bahnhofsvorstehers, Fachbereich Fahrgäste, Überwachung und Bedienung der Bahnsteige und Abstellgleise" oder die "Sicherheitsfunktion des mit der Verwaltung von administrativen Aufgaben bezüglich der Betätigung, Bedienung von Einrichtungen, Zusammenstellung und Beförderung von Zügen beauftragten Bediensteten".

Der Infrastrukturbetreiber bestimmt die praktischen Modalitäten für den Zugang zu den zwei Arten Einrichtungen, die in § 1 erwähnt sind, und veröffentlicht sie auf seiner gesicherten Internetseite."

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Art. 4** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Regulierung des Eisenbahnverkehrs gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET